
Statuten des Tennisclub Willisau

STATUTEN

des

Tennis-Club Willisau (TCW)

I. Name, Sitz, Rechtsform

- Art. 1** Unter dem Namen Tennis-Club Willisau (TCW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2** Der Sitz des TCW befindet sich in Willisau-Land.
- Art. 3** Der TCW ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (STV) und der Tennisvereinigung Kanton Luzern (TKL). Er anerkennt deren Statuten und Reglemente.
- Art. 4** Der TCW ist politisch und konfessionell neutral.

II. Zweck

- Art. 5** Der TCW bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissports, insbesondere durch
- Unterhalt und Betrieb einer Tennisanlage
 - Durchführung von Turnieren und Wettspielen
 - Teilnahme an Meisterschaften
 - Pflege der Gesellschaft und Freundschaft
 - Förderung des Tennissports durch andere Aktivitäten.

III. Arten der Mitgliedschaft

Art. 6 Der TCW umfasst folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a) Aktivmitglieder und Mitglieder auf Lebenszeit
- b) Ehepaarmitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Junioren/innen
- e) Ehrenmitglieder
- f) SaisonspielerInnen
- g) Studierende/Lehrlinge

Art. 7 Als Aktivmitglieder können Personen männlichen und weiblichen Geschlechts aufgenommen werden, die im Laufe des Vereinsjahres das 18. Altersjahr vollenden.

Mitglieder auf Lebenszeit sind Aktivmitglieder, welche sich verpflichtet haben eine Mitgliedschaft auf Lebenszeit einzugehen.

Art. 8 Als Ehepaare können zwei miteinander verheiratete Aktivmitglieder aufgenommen werden.

Art. 9 Als Passivmitglieder können ehemalige Aktivmitglieder ernannt werden, welche vorübergehend oder dauernd nicht mehr aktiv im Verein mitmachen möchten.

Art. 10 Als Junior/innen können Jugendliche aufgenommen werden, welche im Verlaufe des Vereinsjahres das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

Art. 11 Als Studierende/Lehrlinge können Personen aufgenommen werden, die im Verlaufe des Vereinsjahres das 18. Altersjahr vollendet haben und sich noch in Ausbildung (Lehre, HWV, Studium usw.) befinden und das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben.

Art. 12 Als SaisonspielerIn können Personen aufgenommen werden, welche nur vorübergehend am Vereinsleben teilnehmen möchten. Die Mitgliedschaft eines/einer Saisonspielers/in ist auf 2 Vereinsjahre beschränkt.

Art. 13 Als Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich für den TCW im Rahmen des Zweckes oder für den Tennissport allgemein im hohen Masse verdient gemacht haben.

IV. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 14 Die Aufnahme erfolgt durch ein schriftliches Gesuch an den Vorstand.

Art. 15 Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmebeschluss ist dem/der AntragstellerIn schriftlich mitzuteilen, unter Beilage der Statuten, der Spielreglemente und der Platzordnung/Hausordnung.

Art. 16 Mit dem Eintritt in den TCW anerkennt das neue Mitglied die Statuten und die Reglemente.

V. Ende der Mitgliedschaft/Ausschluss

Art. 17 Der Austritt aus dem Verein kann nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich bis 31.12. des laufenden Vereinsjahres mitzuteilen.

Art. 18 Bis zum Ende des Vereinsjahres hat der/die Austretende alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen.

Art. 19 Bei einer Austrittserklärung erlöscht die Mitgliedschaft erst auf das Ende des laufenden Vereinsjahres. Für das laufende Vereinsjahr hat der/die Austretende den vollen Jahresbeitrag zu bezahlen.

Art. 20 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Insbesondere besteht kein Rückerstattungsanspruch der mit einem Anteilschein ausgewiesenen Einzahlung. Vorbehalten bleibt der Anspruch gemäss Art. 73 bei Liquidation des Vereins.

Art. 21 Mitglieder, die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Clubs grob zuwiderhandeln, die dem Ansehen des Clubs oder des Tennissportes ganz allgemein Schaden zufügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club wiederholt nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Beschwerderecht an die Generalversammlung zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über die Beschwerde mit einfachem Mehr und endgültig.

VI. Rechte und Pflichten

- Art. 22** Mit Ausnahme der SaisonspielerInnen, Junioren/innen und Studierende/Lehrlinge haben alle Mitglieder beim Erwerb der Mitgliedschaft einen Anteilschein zu erwerben (Ehepaarmitglieder mindestens einen Anteilschein).
- Art. 23** Mit Ausnahme der beitragsfreien Ehrenmitglieder haben alle Mitglieder die von der GV jeweils für das laufende Vereinsjahr festgesetzten Beiträge zu bezahlen.
- Art. 24** Aktivmitglieder, SaisonspielerInnen, Junioren/innen, Ehrenmitglieder und Studierende/Lehrlinge sind berechtigt, im Rahmen der Reglemente, die Clubanlagen zu benützen.
- Art. 25** Passivmitglieder sind auf der Clubanlage nicht spielberechtigt.
- Art. 26** An der GV sind alle Mitglieder, mit Ausnahme der SaisonspielerInnen und der Junioren/innen, stimmberechtigt. Die Junioren/innen haben beratende Stimme.
- Art. 27** Die Mitgliederbeiträge sind spätestens innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Mit der 2. Mahnung können, gemäss Vorstandsbeschluss, Mahnspesen und Verzugszinsen verlangt werden.
- Art. 28** Aktivmitglieder sind im Rahmen des Platzreglementes gehalten, für die Instandstellung, den Unterhalt der Tennisanlage sowie für Clubanlässe Fronarbeit zu leisten. Sie können dazu vom Vorstand und vom Anlagechef aufgeboten werden.

VII. Wechsel der Mitgliedschaft

- Art. 29** Will ein Mitglied den Mitgliedschaftsstatus ändern, so hat es diesen Umstand sowie den neuen Status dem/der Präsidenten/in bis 31.12. des laufenden Vereinsjahres schriftlich zu melden.
- Art. 30** Trifft bis zum 31.12. des laufenden Vereinsjahres kein Gesuch ein, so gilt der bisherige Mitgliedschaftsstatus auch für das folgende Vereinsjahr.

- Art. 31** Junioren/innen, welche bis zum 31.12. des laufenden Vereinsjahres das 18. Altersjahr erreicht haben, werden für das folgende Vereinsjahr ohne Gesuch zu Aktivmitgliedern. Ebenfalls werden Lehrlinge/Studierende, welche im Vereinsjahre ihre Lehre/Studium beendet haben oder das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, für das folgende Vereinsjahr ohne Gesuch zu Aktivmitgliedern. Sie haben mit Erwerb der Aktivmitgliedschaft einen Anteilschein zu zeichnen.
- Art. 32** Passivmitglieder können bis 30.6. des laufenden Vereinsjahres den Uebertritt zur Aktivmitgliedschaft erklären. In diesem Falle ist der volle Aktivmitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen.

VIII. Finanzielles/Anteilscheine

- Art. 33** Zur Erreichung des Vereinszweckes dienen insbesondere folgende finanziellen Mittel:
- Anteilscheinkapital
 - Mitgliederbeiträge
 - Beiträge von öffentlichen und sportlichen Institutionen
 - Erlöse aus Veranstaltungen und Sammlungen
 - Spenden
 - Zinsen

Anteilscheine

- Art. 34** Jedes Aktivmitglied hat beim Vereinseintritt oder beim statutarischen Erwerb der Aktivmitgliedschaft mindestens einen Anteilschein des TC Willisau à nominell Fr. 500.-- zu zeichnen. Die Aktivmitgliedschaft wird erst mit der Zeichnung eines Anteilscheines erworben.
Ehepaarmitglieder haben zusammen mindestens einen Anteilschein zu zeichnen.
- Art. 35** Das Anteilscheinkapital ist Teil des Vereinsvermögens. Der Anteilschein ist lediglich Beweisurkunde über die beim Eintritt in die Aktivmitgliedschaft erfolgten Zahlung von Fr. 500.-- und ist kein Wertpapier. Mit dem Erwerb oder dem Besitz eines Anteilscheines alleine ist die Vereinsmitgliedschaft nicht verbunden.
- Art. 36** Anteilscheine können nur mit Zustimmung des Vorstandes an neue (Art. 35) oder bisherige Mitglieder übertragen werden. Erfolgt die Uebertragung eines Anteilscheines ohne Zustimmung des Vorstandes, so sind mit dem Erwerb des Anteilscheines keine Mitgliedschaftsrechte verbunden.

- Art. 37** Das Anteilscheinkapital wird nicht verzinst.
- Art. 38** Jeder Anteilschein ist numeriert. Der Vorstand führt ein Anteilscheinbuch, in welches die Anteilscheine mit Nummer, Inhaber und Erwerbsdatum eingetragen sind.
- Art. 39** Am Ende der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Anteilscheinkapitals. Der/die Austretende kann jedoch seinen/ihren Anteilschein, mit Zustimmung des Vorstandes, an ein neues oder ein bisheriges Mitglied (Art. 37) übertragen.
- Art. 40** Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen ein neues Mitglied vorübergehend von der Pflicht zur Zeichnung eines Anteilscheines entbinden.

Beiträge von Mitgliedern

- Art. 41** Mitglieder auf Lebenszeit entrichten ihren Mitgliederbeitrag durch eine einmalige Abgeltung, abgestuft nach dem Alter des Mitgliedes. Eine ganze oder teilweise Rückzahlung der Pauschalzahlung ist ausgeschlossen. Der Vorstand kann die Anzahl der Mitglieder auf Lebenszeit beschränken. Der Vorstand setzt alle zwei Jahre anlässlich der Gesamterneuerung des Vorstandes die Pauschalbeiträge fest.
- Art. 42** Einzelaktive, Ehepaare, Lehrlinge/Studierende, Junioren/innen, SaisonspielerInnen und Passivmitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.
- Art. 43** Die Jahresbeiträge werden durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Pauschalbeiträge der Mitglieder auf Lebenszeit werden durch den Vorstand alle zwei Jahre (Gesamterneuerung des Vorstandes) festgesetzt.

IX. Organisation

- Art. 44** Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Spielkommission
- Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

- Art. 45** Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt. Die Einladung mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus zugestellt werden.
- Art. 46** Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen. Einladungen und Traktandenliste für ausserordentliche Generalversammlungen sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage im voraus zuzustellen.
- Art. 47** In die alleinige Kompetenz der Generalversammlung fallen insbesondere folgende Traktanden:
- a) Genehmigung des GV-Protokolls,
 - b) Abnahme der Jahresberichte des/der Präsidenten/Präsidentin, SPIKO- und Junioren/innen-Obmann/frau,
 - c) Rechnungsablage,
 - d) Revisorenbericht und Entlastung der Organe,
 - e) Genehmigung des Budgets,
 - f) Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - g) Wahl des/der Präsidenten/Präsidentin, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren/innen,
 - h) Wahl des/der SPIKO-Präsidenten/Präsidentin
 - i) Spiel-Betrieb,
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - l) Revision der Statuten,
 - m) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes,
 - n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Art. 48** Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand spätestens bis Ende des vergangenen Vereinsjahres mitgeteilt werden. An der Generalversammlung kann nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.
- Art. 49** Die Beschlüsse an der Generalversammlung werden mit absolutem Mehr gefasst. Es sei denn, die Statuten schreiben ausdrücklich ein bestimmtes Quorum vor. Für die Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.
- Art. 50** Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, das 2/3 der Anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder die Durchführung geheimer Wahlen oder Abstimmungen verlangen.
- Art. 51** Der/die Präsident/Präsidentin bzw. der/die Vorsitzende ist stimm- und wahlberechtigt. Bei Stimmgleichheit hat er/sie zusätzlich den Stichentscheid.

Vorstand

Art. 52 Der Vorstand besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

- a) PräsidentIn,
- b) VizepräsidentIn,
- c) KassierIn,
- d) AktuarIn,
- e) AnlagechefIn,
- f) PräsidentIn der Spielkommission (SPIKO),
- g) Junioren/innen-Obmann/frau,
- h) 1.BeisitzerIn (SPIKO-Stv.),
- i) 2.BeisitzerIn

Art. 53 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die alleinige Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Art. 54 Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Mit Ausnahme des/der Präsidenten/in konstituiert sich der Vorstand selber. Die Mitarbeit im Vorstand ist für jedes Clubmitglied Ehrensache. Vorstandsmitglieder bezahlen während der Dauer ihrer Vorstandsmitgliedschaft den halben Jahresbeitrag ihres Mitgliederstatus. Die Vorstandstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich durchgeführt.

Art. 55 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der/die PräsidentIn bzw. bei dessen Abwesenheit der/die VizepräsidentIn den Stichtscheid. Bei Ausschlüssen ist mindestens die Zustimmung von 5 Vorstandsmitgliedern notwendig.

Art. 56 Der/Die PräsidentIn oder der/die VizepräsidentIn zeichnen zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstandes für den TC Willisau rechtsverbindlich. Für den Postcheck- und Bankverkehr führt der/die KassierIn Kollektivunterschrift mit dem/der Präsidenten/in oder Vizepräsidenten/in.

Art. 57 Der Vorstand hat bei seinen Beschlüssen auf die vorhandenen finanziellen Mittel Rücksicht zu nehmen. In Einzelfällen kann der Vorstand über Aufwendungen entscheiden, die 20 % der einbezahlten Jahresmitgliederbeiträge nicht überschreiten.

- Art. 58** Der/Die PräsidentIn vertritt den Verein nach aussen. Er/Sie erledigt im Namen des Vorstandes alle Geschäfte, soweit nicht der Gesamtvorstand zuständig ist oder in die Kompetenz des einzelnen Vorstandsmitgliedes fällt.
- Art. 59** Der/Die VizepräsidentIn ist Stellvertreter des/der Präsidenten/in in allen Belangen. Er/Sie vertritt den/die Präsidenten/in bei Abwesenheit und kann vom Vorstand mit einzelnen Aufgaben beauftragt werden.
- Art. 60** Der/Die KassierIn ist für den Rechnungsvorkehr und für sämtliche finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er/Sie führt ein Mitgliederverzeichnis, erstellt die Jahresrechnung und ein Budget. Er/Sie ist für das Inkasso der Mitgliederbeiträge verantwortlich.
- Art. 61** Der/Die AktuarIn erledigt sämtliche Korrespondenz, soweit dies nicht durch den/die Präsidenten/in oder den/die Vizepräsidenten/in erfolgt. Er/Sie führt die Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung.
- Art. 62** Der/Die AnlagechefIn ist verantwortlich für die Instandstellung und den Unterhalt der Tennisanlage. Er/Sie kann für einzelne Arbeiten Vereinsmitglieder zu Fronarbeit anhalten. Er/Sie ist von Amtes wegen Mitglied der SPIKO.
- Art. 63** Der/Die Junioren/innen Obmann/frau ist verantwortlich für einen geordneten Spielbetrieb der Junioren. Er/Sie ist PräsidentIn der Junioren/innen-Kommission, welche die Trainings- und Wettspiele für die Junioren/innen organisiert. Er/Sie ist von Amtes wegen Mitglied der Spielkommission.
- Art. 64** Dem/Der Präsidenten/in der Spielkommission untersteht, in Zusammenarbeit mit der Spielkommission, der Spielbetrieb.

Spielkommission

- Art. 65** Die Spielkommission besteht aus 4 bis 6 Mitgliedern, die vom Vorstand gewählt werden. Der/Die PräsidentIn der Spielkommission wird von der Generalversammlung gewählt, im übrigen organisiert sich die Spielkommission selber.
- Art. 66** Die Spielkommission organisiert im Auftrage des Vorstandes interne und externe Turniere sowie die Interclub-Meisterschaften. Sie ist befugt, für Turniere und Wettspiele Plätze zu belegen.

Rechnungsrevisoren/innen

- Art. 67** Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern 2 Rechnungsrevisoren/innen. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren/innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsrevisoren/innen prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten darüber der ordentlichen GV schriftlich Bericht und Antrag.

X. Spielbetrieb

- Art. 68** Massgebend für den Spielbetrieb und die Wettkämpfe sind die Reglemente des Schweizerischen Tennisverbandes. Der Vorstand ist ermächtigt, unter Massgabe der vorliegenden Statuten eine Spielplatz- und Hausordnung zu erstellen.
- Art. 69** Der Verein haftet für Spielunfälle nicht. Jedes Mitglied ist selbst für die Versicherung verantwortlich.

XI. Statutenrevision/Auflösung

- Art. 70** Die vorliegenden Statuten können durch die ordentliche oder durch eine ausserordentliche Generalversammlung revidiert werden. Für eine Statutenrevision ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Art. 71** Ueber die Auflösung des Vereins kann nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Clubmitglieder und mit einem Mehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Der Antrag zur Auflösung erfolgt durch den Vorstand oder durch 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
- Art. 72** Die Generalversammlung, die die Auflösung beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

XII. Schlussbestimmungen

- Art. 73** Die vorliegenden Statuten (Aenderungen von Art. 6 lit.a; 7 Abs.2; 33; 41; 43 und 47 lit. f) wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 21. März 2002 genehmigt.

Art. 74 Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die ordentliche Generalversammlung in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten des TC Willisau vom 16. März 1995.

Namens des Tennisclub Willisau:

Der Präsident:

sig. Erich Stiener

Die Aktuarin:

sig. Dorli van Pul